

Regionalkonferenz

# ENERGIEWENDE REGIONAL

## DIE KRAFT DER GEMEINDEN

**Dienstag, 16. Januar 2024,**  
10:00 bis 15:30 Uhr, Conventgarten Rendsburg



## Grußwort



**Joschka Knuth**  
Staatssekretär, MEKUN

## Moderation



**Jens Hardeland**  
Moderator

## Rednerinnen und Redner



**Gabi Ikert-Tharun**  
Rechtsanwältin und  
Partnerin, Kanzlei IWP



**Dr. Nils Wegner**  
Projektleiter, Stiftung  
Umweltenergierecht



**Dr. Rita Ehrig**  
Senioexpertin Erneuerbare  
Energien, dena



**Anika Paysen**  
Geschäftsführerin,  
Steensen Verwaltung



**Kayen Witthohn**  
Geschäftsführerin,  
WindPlan



**Arne Möbest**  
Geschäftsführer,  
Cimbergly



**Frank Mannsbarth**  
Leiter Projekte & Vertrieb,  
ARGE Netz



**Stefan Ploog**  
Bürgermeister  
Gemeinde Kropp

## Organisation (Ansprechpartner\*innen vor Ort)



**Stephan Frense**  
Geschäftsführer, ARGE Netz



**Ina Kietzmann**  
Leiterin Kommunikation  
& Landespolitik, ARGE Netz



**Marieke Scheelhaas**  
Referentin Marketing, ARGE Netz



**Hauke Großer**  
Leiter Energiewirtschaft  
und Technik, ARGE Netz

## Rednerinnen und Redner



### **Gabi Ikert-Tharun**

Rechtsanwältin und Partnerin, Kanzlei IWP. IWP Rechtsanwälte ist eine Anwaltskanzlei, die sich auf rechtliche Fragen rund um Erneuerbare Energien, Handels- und Gesellschaftsrecht, Familienrecht, Verkehrsrecht spezialisiert hat.



### **Dr. Nils Wegner**

Projektleiter, Stiftung Umweltenergierecht. Die Stiftung (mit Sitz in Würzburg) ist eine gemeinnützige außeruniversitäre Forschungseinrichtung, die sich mit dem Rechtsrahmen der Energiewende beschäftigt.



### **Dr. Rita Ehrig**

Seniorexpertin Erneuerbare Energien, dena Die deutsche Energieagentur ist ein Kompetenzzentrum für angewandte Energiewende und Klimaschutz. Wir arbeiten mit Akteuren aus allen Bereichen zusammen, national wie international.



### **Anika Paysen**

Geschäftsführerin, Steensen Verwaltung Das Unternehmen hat seinen Sitz in Nordfriesland und stellt unter anderem die Geschäftsführung sowie kfm. und techn. Betriebsführung für Wind- und Biogas-Projekte.



### **Kayen Witthohn**

Geschäftsführerin, WindPlan. Das Unternehmen hat sich einen Namen gemacht mit der Entwicklung großer Bürgerwindparks und planungsrechtlich anspruchsvoller Standorte für Windenergieanlagen



### **Arne Möbest**

Geschäftsführer, Cimbergly Cimbergly bietet ganzheitliche Energiekonzepte bestehend aus Planung, Umsetzung und Verwaltung im Bereich der erneuerbaren Energien.



### **Frank Mannsbarth**

Leiter Projekte & Vertrieb, ARGE Netz ARGE Netz ist eine der führenden Unternehmensgruppen erneuerbarer Energieerzeuger aus dem hohen Norden.



### **Stefan Ploog**

Bürgermeister Gemeinde Kropp Die Gemeinde Kropp engagiert sich für eine ganzheitliche Energiewende (kommunale Wärmeplanung, PV-Ausbau, Umspannwerk und regionale Speicherkonzepte

## Part 1 - Die Gemeinden befähigen und beteiligen

### 10:00 Uhr **Begrüßung**

Ina Kietzmann, ARGE Netz, & Jens Hardeland, Moderation

### 10:10 Uhr **Grußwort**

StS Joschka Knuth, MEKUN

### 10:20 Uhr **Juristisches Update**

„Gemeindeöffnungsklausel - Gamechanger für Windenergie an Land?!“  
Gabi Ikert-Tharun, Kanzlei IWP

### 10:55 Uhr **Diskussion**

„Möglichkeiten der kommunalen Beteiligung und regionalen Wertschöpfung durch Erneuerbare Energien. Worauf sollten Gemeinden achten?“  
Gabi Ikert-Tharun, Kanzlei IWP  
Arne Möbest, Cimberg  
Anika Paysen, Steensen Verwaltung  
Kayen Witthohn, WindPlan

### 11:55 Uhr **Zusammenfassung Part 1**

### 12:00 Uhr **Mittagspause**

## Part 2 - Energiewende ganzheitlich umsetzen

### 12:40 Uhr **Juristisches Update**

„Neues bei der Flächenbereitstellung für PV-Freiflächenanlagen“  
Dr. Nils Wegner, Stiftung Umweltenergierecht

### 13:15 Uhr **Diskussion**

„Kommunale Wärmeplanung und regionale Speicher:  
Was ist für Gemeinden machbar?“  
Dr. Rita Ehrig, dena  
Torge Lorenzen, ARGE Netz  
Frank Mannsbarth, ARGE Netz  
Dr. Nils Wegner, Stiftung Umweltenergierecht

### 14:15 Uhr **Zusammenfassung des Tages**

Stephan Frense, ARGE Netz

### 14:30 Uhr **Networking & Getränke**



# WAS IST NEU FÜR GEMEINDEN?

## Gemeindeöffnungsklausel

Mit einer ab Januar 2024 gültigen Gemeindeöffnungsklausel hat der Bundesgesetzgeber die Position von Gemeinden gestärkt. Sie können künftig selbst geeignete Flächen für die Windenergienutzung ausweisen und von ihrem Standortvorteil profitieren.

## Kommunale Beteiligung

Gemäß § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes können Gemeinden, die von Erneuerbaren Energien Projekten betroffen sind, finanziell beteiligt werden. Betreiber von Anlagen dürfen 0,2 Cent je erzeugter kWh Windstrom an die Kommunen weiterreichen.

## Kommunale Wärmewende

Immer mehr Gemeinden wollen die Wärmewende vor Ort in die eigene Hand nehmen. Wir geben einen Überblick zum neuen Wärmeplanungsgesetz.



## Was getan werden muss

Zur Nutzung der Gemeindeöffnungsklausel reicht die Ausweisung entsprechender Flächen im Flächennutzungsplan. Ein Bebauungsplan ist nicht zwingend notwendig.

## Regionale Wertschöpfung

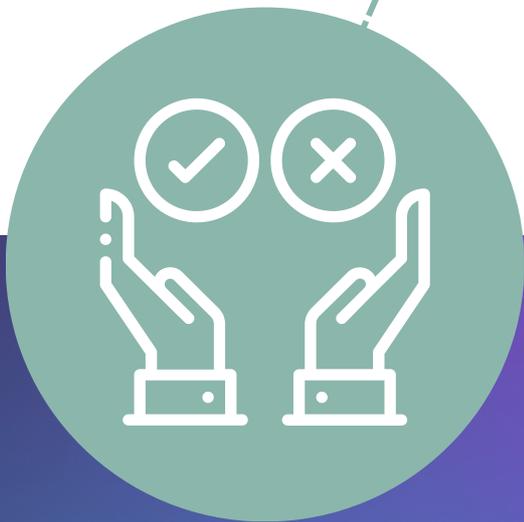
Regionale Partner für Erneuerbare-Energien-Projekten sorgen für zusätzliche Wertschöpfung vor Ort.

## PV-Freiflächen in Gemeinden

Im PV-Bereich zeichnen sich 2024 Neuerungen bei der Flächenbereitstellung für PV-Freiflächenanlagen ab.

## Wichtige Partner

Um die Energiewende regional umzusetzen, braucht es die Unterstützung der Gemeinden. Ihnen stehen regionale Projektpartner aus Schleswig-Holstein zur Seite.



# WAS BRAUCHT ES FÜR EIN EE-Projekt?

Fast alle Phasen der Projektentwicklung sind rechtlich komplex. Der ARGE Netz Gemeinschaft gehören zahlreiche regionale Partner an, die Vorhaben realisieren und begleiten.

## Standortprüfung

Jedes EE-Projekt beginnt mit der Standortsuche und Flächensicherung nach Prüfung der Machbarkeit anhand umweltrelevanter Ausschluss-/Abstandskriterien. Im Falle von Windparks erfolgt zudem eine Windmessung.



## Wege und Infrastruktur

Es folgt die Planung der Wege und Zufahrten sowie Netzanschlussmöglichkeiten (Anfrage an lokalen Netzbetreiber).



## Wirtschaftlichkeit

Entscheidend für die Realisierung eines EE-Projektes ist die Berechnung von Rentabilität und Wirtschaftlichkeit.



## Genehmigungsverfahren

Sind alle erforderlichen Unterlagen erbracht, prüft die Genehmigungsbehörde diese. Im Schnitt dauert das Verfahren 24 Monaten. Ist der Antrag genehmigt, geht es in die Ausschreibung.



## Gutachterliche Vorarbeiten

Zu Projektbeginn werden die notwendigen Gutachten eingeholt, etwa Windertragsgutachten und Schall- und Schattenwurfgutachten. Arten- und Umweltschutzrechtliche Fragen sind zu klären.



## Auswahl Anlagentyp

Ist die Wahl der passenden Anlage getroffen, werden die Kosten für deren Rückbau nach Betriebsende kalkuliert.



## Rechtsformwahl und steuerliche Fragestellungen

An die Rechtsformwahl knüpfen sich betriebswirtschaftliche, steuerliche sowie gesellschaftsrechtliche Folgen an.



## Errichtung und Betrieb

Erhält ein Projekt einen Zuschlag, beginnt die Realisierungsphase. Sind alle Komponenten geliefert und der Netzanschluss gesichert, wird die Betriebsphase eingeleitet. Wichtig sind nun eine Betriebs- sowie Geschäftsführung.

## REGIONALE PARTNERSCHAFTEN FÜR REGIONALE PROJEKTE

Sie sind auf der Suche nach einem Projektpartner aus Schleswig-Holstein, um Ihr Energiewendeprojekt umzusetzen? Die ARGE Netz Gemeinschaft umfasst 420 Gesellschaften aus den Bereichen Erneuerbare Energien in Schleswig-Holstein, darunter auch Firmen und Dienstleister. In unserem Netzwerk finden Sie Ansprechpartner für regionale Partnerschaften: [www.energie-wende-regional.de/netzwerk](http://www.energie-wende-regional.de/netzwerk)



# KOMMUNALER KLIMASCHUTZ

## Kommunales Einflusspotenzial zur Treibhausgasminderung. Klimaschutz auf der Bundesländer-Ebene, Auswirkungen auf die Kommunen

„Klimaschutz auf der Bundesländer-Ebene: Im Juni 2022 verfügen elf Bundesländer (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen) über ein Klimaschutzgesetz bzw. ein Energiegesetz (Hessen). Fünf Bundesländer haben bisher kein Klimaschutzgesetz erarbeitet (Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und das Saarland). [...]

Die Landesgesetze formulieren Ziele und Zwischenziele, vereinzelt, insbesondere bei den neueren Gesetzen, auch sektorspezifische Ziele. In den Jahren 2020 und 2021 wurden die meisten der Klimaschutzgesetze novelliert. Dabei wurden insbesondere auch die gesetzten Ziele angehoben bzw. werden bereits früher angestrebt. [...] Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein streben ähnlich wie die Bundesregierung eine Treibhausgasneutralität bis 2045 an. [...] Für Kommunen ergeben sich aus den Klimaschutzgesetzen teilweise direkte Pflichten. Sie sind jedoch aktuell noch recht überschaubar und unterscheiden sich zwischen den Ländern teilweise stark. Sie betreffen die Handlungsfelder Energieverbrauchserfassung, Wärmeplanung, (Klimaschutz-)Konzepte und Personal für Klimaschutz. Bei einzelnen Themen, wie beispielsweise der Mobilität oder der Treibhausgasneutralität in kommunalen Liegenschaften, sprechen die Paragraphen lediglich Empfehlungen aus. [...]

Energieverbrauchserfassung: [...] In Schleswig-Holstein müssen alle Gemeinden, die einen kommunalen Wärme- und Kälteplan aufstellen (Pflicht u. a. für Mittel- und Oberzentren), auch die Energieverbräuche der kommunalen Liegenschaften dokumentieren.

Wärmeplanung: [...] In Schleswig-Holstein sind Gemeinden, die zu den Mittel- und Oberzentren, Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren sowie den Unterzentren und Stadtrandkernen 1. Ordnung gehören, zur Aufstellung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans verpflichtet (inkl. Fortschreibung alle 10 Jahre). Die Erstellung wird durch eine pauschale Zuweisung zuzüglich eines Aufschlags je Einwohner\*in vom Land finanziert. Ebenfalls sind Regelungen zur Datenübermittlung beschlossen. Die Kosten der Datenbereitstellung sind von der Gemeinde zu tragen. [...]

Um kommunalen Klimaschutz optimal zu betreiben, ist es also notwendig, ihn als klassische Querschnittsaufgabe im kommunalen Aufgabenspektrum zu integrieren. Besonders wichtig ist die Integration des Klimaschutzes in die pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, sowohl in die bereits bestehenden als auch durch die Integration von neuen Aufgabenbereichen.

### Quelle



Kommunales Einflusspotenzial zur Treibhausgasminderung, Abschlussbericht.

Umweltbundesamt, 2022, Seite 64ff.



# ERNEUERBARE ENERGIEN IN DEN KOMMUNEN

## Das Zusammenspiel von Wertschöpfung, Beteiligung und Akzeptanz in der Energiewende

„Wie gelingt es, die Belange von Kommunen und der Bevölkerung bei der Errichtung dezentraler EE-Anlagen zu berücksichtigen und zugleich eine faire regionalwirtschaftliche Beteiligung sicherzustellen? Eine stärkere finanzielle Partizipation von Kommunen und Bürger\*innen könnte ein Schlüssel dazu sein, die Akzeptanz auf lokaler Ebene zu erhöhen.

Einige Kommunen hatten dies bereits erkannt und Modelle erprobt, wie sich die Bevölkerung finanziell an Energieprojekten vor Ort beteiligen lässt. Gemeinsam mit dem Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) und dem Institut für ZukunftsEnergie- und Stoffstromsysteme (IZES) führte die Agentur für Erneuerbare Energien (AEE) zwei Jahre lang Datenerhebungen in sechs ausgewählten Kommunen durch und legte kürzlich den Abschlussbericht vor. Ziel des Forschungsprojekts „Regionale Wertschöpfung, Beteiligung und Akzeptanz in der Energiewende (ReWA)“ war es, Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen den regionalwirtschaftlichen Effekten, Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung sowie der lokalen Akzeptanz von EE-Projekten aufzudecken. [...]

Die Ergebnisse aus den sechs Kommunen zeigen exemplarisch, dass zwischen der tatsächlich generierten Wertschöpfung und der allgemeinen Akzeptanz oftmals komplexe Wirkungspfade bestehen. Wichtig ist dabei, dass die finanziellen Angebote und die generierte Wertschöpfung auch von den Bürger\*innen wahrgenommen werden.

Für Kommunen bedeutet dies, dass zur Steigerung der Akzeptanz von Erneuerbare-Energien-Projekten das grundlegende Angebot fairer Beteiligungsmöglichkeiten für die breite Bevölkerung in der Region zentral ist. Die konkreten Vorteile müssen der Bevölkerung jedoch auch differenziert, transparent und erfahrbar vermittelt werden. Eine derartige Akzeptanzstrategie sollte außerdem berücksichtigen: Je mehr Bestandteile der Wertschöpfungskette des Vorhabens - von der Planung über die Investition bis zum Betrieb der Anlagen - von regionalen Akteuren übernommen werden, desto größer ist der ökonomische Nutzen vor Ort. Vor allem die Kommune selbst kann über Gewerbesteuer-einnahmen hinaus als Anlageneigentümerin von den Betreibergewinnen profitieren und zugleich sicherstellen, dass auch für Bürger\*innen Beteiligungsmöglichkeiten geschaffen werden.“

### Quelle



KOMM:MAG. Das Magazin zu Erneuerbaren Energien in Kommunen. Agentur für Erneuerbare Energien, 2023, Seite 12f.



# GESETZGEBUNG: GEMEINDEÖFFNUNGSKLAUSEL

## **Pressemitteilung Innenministerium „Landesregierung will Gemeindeöffnungsklausel mit Regionalplanung Windenergie in Einklang bringen“**

„Mit der sogenannten Gemeindeöffnungsklausel hat der Bund den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, Windenergieflächen außerhalb von bestehenden Vorranggebieten zu planen. Das Innenministerium legt nun einen Gesetzentwurf vor, um die Gemeindeöffnungsklausel mit der Regionalplanung Windenergie in Einklang zu bringen. Der Entwurf soll im Februar 2024 in den Landtag eingebracht werden. Innenministerin Sabine Sütterlin-Waack: „Gemeindliche Windenergiegebiete können für die Energiewende in Schleswig-Holstein einen wertvollen Beitrag leisten. Wir wollen aber sicherstellen, dass sie den Windfrieden im Land nicht gefährden. Mit einer Änderung des Landesplanungsgesetzes geben wir Leitlinien vor, wonach sich Gemeinden an denselben Zielen der Raumordnung orientieren müssen wie die Regionalplanung. Dies betrifft insbesondere Mindestabstände zur Wohnbebauung.“

Die Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e Abs. 5 des Baugesetzbuches tritt am 14.01.2024 in Kraft. Danach können Kommunen bei der Landesplanungsbehörde ein Zielabweichungsverfahren beantragen, um Windenergieflächen außerhalb von Vorranggebieten zu planen. Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Planungsbüros sind nicht antragsberechtigt. Neben dem Zielabweichungsverfahren ist eine vollumfängliche gemeindliche Bauleitplanung inkl. Umweltprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung und Abstimmung mit den Nachbarkommunen erforderlich. Gemeindliche Windenergiegebiete sind nicht möglich, wenn andere, mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen vorliegen.

Der Entwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes sieht vor, dass gemeindliche Windenergiegebiete unter Beachtung der im Landesentwicklungsplan (LEP) Wind festgesetzten Ziele der Raumordnung zu ermitteln sind. In der für 2024 vorgesehenen Teilfortschreibung des LEP Wind will das Land dann sogenannte Tabukriterien zu entsprechenden Zielen der Raumordnung erklären. Dies sind zum Beispiel Abstände zur Wohnbebauung, zu Naturschutzgebieten oder Wäldern. Diese Mindestabstände müssen auch von der Landesplanungsbehörde bei der Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten zugrunde gelegt werden. [...] Bis zur 2024 vorgesehenen Teilfortschreibung behält außerdem der aktuelle LEP Wind noch seine Gültigkeit; dort ist als Ziel der Raumordnung die sogenannte 3H/5H-Regelung bindend für die Windplanung der Kommunen. Windenergieanlagen müssen im Außenbereich die dreifache Gesamthöhe als Mindestabstand zur Wohnbebauung einhalten, zu Siedlungen die fünffache Gesamthöhe. Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen dürfen zukünftig weder das Land noch die Kommunen festlegen. „Flächen mit Höhenbegrenzungen würden für die Flächenbeitragswerte, die wir nach dem WindBG erstmals bis Ende 2027 an den Bund melden müssen, nicht angerechnet. Das gilt es zu vermeiden“, so die Ministerin. [...]

### **Quelle**



Pressemitteilung des Ministeriums für Inneres,  
Kommunales, Wohnen und Sport zur Gemeindeöffnungsklausel  
vom 05.12.2023



# GESETZGEBUNG: FLÄCHENPLANUNG WINDENERGIE

## Eckpunkte der neuen Flächenplanung für Windenergie an Land in Schleswig-Holstein

„Der Bund hat den Ländern im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) 2023 Flächenziele für die Windenergienutzung vorgegeben. Danach müssen die Vorranggebiete für die Windenergie-Nutzung in Schleswig-Holstein von derzeit zwei Prozent der Landesfläche auf rund drei Prozent ausgeweitet werden. Mit den Vorranggebieten, die in den geltenden Regionalplänen zum Thema Windenergie an Land festgelegt sind, werden diese Ziele noch nicht erreicht. Die Landesplanungsbehörde wird daher die Pläne fortschreiben, um weitere Flächen auszuweisen und die Leistung aus Windenergie in Schleswig-Holstein bis 2030 auf 15 Gigawatt zu erhöhen.

Dafür ist zunächst eine Änderung des Landesentwicklungsplans erforderlich, in dem die Kriterien für die Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt sind. 2024 wird die Landesregierung den ersten Entwurf für die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Windenergie an Land vorlegen und in ein öffentliches Beteiligungsverfahren geben. Parallel dazu werden neue Teilaufstellungen der drei Regionalpläne Windenergie vorbereitet. Die ersten Entwürfe sollen in der zweiten Jahreshälfte 2024 vorliegen und anschließend in die Öffentlichkeitsbeteiligung gehen.

Erste Eckpunkte für die weitere Windenergieflächenplanung hat die Landesregierung bereits am 19. Dezember 2023 beschlossen. An den bisherigen Abständen der Windenergieanlagen zu Siedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich soll festgehalten werden. Schutzabstände zur Wohnbebauung sollen, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, unverändert bleiben. Im Außenbereich müssen Vorranggebiete 400 Meter Abstand zur Wohnbebauung halten, zu Dörfern und Städten 800 bzw. 1.000 Meter.

Andere Kriterien, zum Beispiel der Landschafts- und Artenschutz oder der Denkmalschutz, sollen hingegen teilweise weniger stark gewichtet werden, um genügend Vorranggebiete Windenergie ausweisen zu können. Darüber hinaus können in den Vorranggebieten zukünftig auch Straßen, Hochspannungsleitungen, Deiche und andere linienförmige Strukturen liegen, die dann erst bei der Genehmigung der konkreten Standorte von Windenergieanlagen berücksichtigt werden.“

### Quelle



Erste Eckpunkte für die weitere Windenergieflächenplanung in Schleswig-Holstein gemäß Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Landesplanung, 2023.



# GESETZGEBUNG: KOMMUNALE BETEILIGUNG

## Die finanzielle Beteiligung von Gemeinden beim Ausbau der Windenergie an Land und PV-Freifläche nach § 6 EEG 2023

„Der Nutzen für die Kommunen ist die regionale Wertschöpfung in Form von Steuern, Gewinnen, Pachteinnahmen und Nettoeinkommen. [...] Ziel der Kommune sollte es sein, möglichst viel dieser Wertschöpfung in der eigenen Kommune zu halten, sei es durch eigene Beteiligungen oder durch die Beteiligung der Bürger\*innen. Da die Planung, Finanzierung und Errichtung von Windparks selten ausschließlich durch Akteur\*innen der Standortgemeinde erfolgen kann (häufig fehlen die notwendigen Unternehmen vor Ort, z.B. zur Herstellung von Anlagenkomponenten), verteilt sich die Wertschöpfung auch auf andere Regionen. [...] Die Eigentümer\*innen potenzieller Flächen haben dann die Möglichkeit, Verträge mit ortsansässigen oder auswärtigen Unternehmen abzuschließen und dabei insbesondere auf Bürgerbeteiligung und Wertschöpfung zu achten. Diese Wertschöpfung bleibt - anders als bei fossilen Energieträgern - vor Ort und fließt in Form von Einkommen, Unternehmensgewinnen, vermiedenen Brennstoffkosten sowie Steuern und Abgaben in den Wirtschaftskreislauf zurück. Den Kommunen eröffnen diese Mittel neue Handlungsspielräume: Schulen werden saniert, Straßen ausgebessert, ortsansässige Vereine gefördert. So betrug laut einer Studie des DIW Econ 32 im Auftrag des Bundesverbands Windenergie e. V die Wertschöpfung der Windenergie in Schleswig-Holstein im Jahr 2018 beispielsweise mehr als 1,3 Milliarden Euro. Mit 1.241 Millionen Euro Bruttowertschöpfung stammt der überwiegende Anteil aus dem Betrieb der 2.959 im Land stehenden Windenergieanlagen, rund sieben Prozent kommen aus Investitionen in den Bau neuer Windenergieanlagen. Damit die Kommunen an diesen Einnahmen partizipieren können, hat der Gesetzgeber im EEG 2021 Regelungen getroffen und diese im EEG 2023 nochmals konkretisiert. [...]

Die neue Bundesregierung hat auch das EEG reformiert, um den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, die Akzeptanz vor Ort zu steigern und die Wertschöpfung in den Gemeinden zu halten, in denen die Windenergieanlagen stehen. Der § 6 EEG 33 regelt die Beteiligungsmöglichkeiten der Kommunen und gilt seit dem 1. Januar 2023.

Anlagenbetreibende sollen laut Gesetz Kommunen, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Auch für Bestandsanlagen ermöglicht § 6 EEG 2023 eine finanzielle Beteiligung der Kommunen auf freiwilliger Basis. Es können Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde gezahlt werden, sofern die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt hat. Das EEG legt außerdem fest, dass Gemeinden als betroffen gelten, deren Gemeindegebiet zumindest teilweise innerhalb eines Radius von 2.500 Metern um den Mittelpunkt des Turms der Windenergieanlage liegt.“

### Quelle



Gemeinsam gewinnen - Windenergie vor Ort. Ein Grundlagenpapier zu den Themen Wertschöpfung, Bürgerbeteiligung und Akzeptanz, Bundesverband WindEnergie, 2023.



## **Kommunen als Investoren - Beispiel PV-Freiflächen-Anlage**

„Für die Energiewende ist ein erfolgreicher Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE) eine Grundvoraussetzung. Der Ausbau soll auf geeignete Räume gelenkt und die Planung der Standorte geordnet und unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange erfolgen. Den Kommunen kommt dabei insbesondere im Bereich der Photovoltaik (PV) eine herausragende Bedeutung zu, da sie für die Bauleitplanung zuständig sind. Sie entscheiden, ob und in welcher Form sie in ihrer Gemeinde PV-Freiflächen zulassen. Die Mehrheit der Anfragen nach PV-Vorhaben erfolgt durch Projektierer, die für die Umsetzung ihrer Vorhaben Flächen im Gemeindegebiet benötigen und somit auf eine Bauleitplanung angewiesen sind. Bei Gemeinden kommt zunehmend die Frage auf, ob sie selber den Betrieb und die Vermarktung des grünen Stroms übernehmen, um an der Energiewende aktiv teilzunehmen. Dies verlangt aus wirtschaftlicher Sicht ein gutes Verständnis für das Konzept einer Projektfinanzierung und die Vermarktungsmöglichkeiten innerhalb des EEG bzw. von Stromabnahmeverträgen. Im nächsten Schritt überlegen dann die Banken, wie die Finanzierungsstruktur so gestaltet werden kann, dass bei Erhalt der geforderten Kapitaldienstfähigkeit die Eigenkapitalrentabilität optimiert wird. [...]

Eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung eines EE-Projektes ist im Regelfall eine Projektfinanzierung. Bei einer Projektfinanzierung beurteilt sich die Höhe der Fremdmittelausstattung danach, wie sicher das Projekt in der Lage ist, auch bei negativen Bedingungen die operativen Kosten und den Kapitaldienst zu erwirtschaften. Die Stabilität der Cashflows entscheidet damit darüber, ob eine Projektfinanzierung überhaupt in Frage kommt und in welchem Umfang Fremdmittel zur Verfügung gestellt werden können. Ein weiterer entscheidender Faktor ist die Finanzierungsdauer. [...]

Die Vermarktung von Grünstrom kann über einen bilateralen Stromabnahmevertrag erfolgen, ein sogenanntes Power Purchase Agreement (PPA): Power Purchase Agreements sind zivilrechtliche Abnahmeverträge für Strom, die bilateral zwischen dem Stromerzeuger als Verkäufer und dem Stromabnehmer als Käufer abgeschlossen werden. Sie regeln im Wesentlichen die Liefermenge, den Preis und die Laufzeit des Vertrages und sollen stabile und prognostizierbare Cashflows für die Betreibergesellschaft sicherstellen. Es besteht bei einem PPA das Risiko, dass der Käufer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht vollständig nachkommt. Bei Nichterfüllung des Vertrags verliert der Verkäufer die Sicherheit der vereinbarten Strompreise. Er müsste in einem solchen Fall einen adäquaten Ersatz finden, was nicht immer gelingen kann und in jedem Fall weitere Transaktionskosten verursacht.“

### **Quelle**



Auszug aus der Ausgabe  
„Die Gemeinde SH 7+8/2023“,  
Dr. Jörg Böttcher, IB.SH Energieagentur



## **Die Wärmewende ist vor Ort planbar. Wie Kommunen die gesamte Wärmeversorgung im Gemeindegebiet auf erneuerbare Energien umstellen.**

„Die kommunale Wärmeplanung besteht im Wesentlichen aus vier Schritten: erstens die Analyse des Bestands, zweitens die Ermittlung der Potenziale für regenerative Energiequellen, drittens die Erstellung eines Zielszenarios und viertens der Beschluss einer kommunalen Wärmestrategie mit konkreten Maßnahmenplänen. [...] Schritt eins ist die Bestandsanalyse Welche Mengen Strom, Gas und Öl gehen in die Kommune und wie viel Geld und CO<sub>2</sub> verlassen sie? Hier gilt es, sämtliche Energieströme der Kommune zu erfassen. Der zu untersuchende Bilanzkreis besteht in der Regel aus der ganzen Gemeinde. Es ließen sich aber auch Ortsteile, Quartiere oder einzelne Liegenschaften betrachten. Die Bestandsanalyse erfasst die Wohn- und Nichtwohngebäude aller Baualtersklassen und Nutzungsformen (private Haushalten, kommunale Gebäude, Industrie sowie Gewerbe, Handel und Dienstleistung). [...]

Im zweiten Schritt werden auf Basis der öffentlich zugänglichen Datenquellen die Potenziale für alle Formen der zur Wärmebereitstellung nutzbaren regenerativen Energien ermittelt. Eine bewährte Form zur Ermittlung der geeigneten Flächen für die Erneuerbaren ist die Formulierung von Ausschlusskriterien. Bei den Potenzialen geht es zunächst um jene, die technisch möglich sind. Ob sie wirtschaftlich realisierbar sind, klärt sich in einem weiteren Schritt. Die größten Potenziale ergeben sich aus Erdwärme, Sonnenenergie, Windenergie und aus der Abwärme industrieller Prozesse und des Abwassers. Strom durch Wasserkraft wird in Zukunft eine sehr untergeordnete Rolle spielen.

Schritt drei ist das Zielszenario: Bis wann wird die Wärmeversorgung in der Kommune treibhausgasneutral und welche Zwischenziele markieren den Weg dorthin? Das steht im Zielszenario, das auf Basis des zuvor ermittelten Wärmebedarfs und der Potenziale für regenerative Energien formuliert wird. Teil des Zielszenarios ist die Berechnung, welche Energieeinsparungen private Haushalte, Kommune, Gewerbe/Handel/Dienstleistung und Industrie in einem bestimmten Zeitraum beim Wärmeverbrauch leisten sollen, um das gesetzte Ziel zu erreichen.

Wenn das Zielszenario steht, wird es räumlich konkret: Welche Umstellungen bei der Wärmebereitstellung stehen in den einzelnen Ortsteilen und Quartieren an? [...] Das bedeutet vor allem, eine Frage zu klären: Eignet sich ein zusammenhängendes Gebiet für ein Wärmenetz oder sind dezentrale Lösungen für jedes einzelne Gebäude wirtschaftlicher? Die erste dafür relevante Kennzahl ist die Wärmedichte, also das Verhältnis der Summe der Anschlussleistungen zur Fläche des Gebiets.“

### **Quelle**



Leitfaden kommunale Wärmeplanung -  
Vor Ort in die fossilfreie Zukunft starten,  
WWF Deutschland, 2022



# GESETZGEBUNG: WÄRMEPLANUNG

## Das neue Wärmeplanungsgesetz - Regulationsstrukturen und Umsetzungsaufgaben der Länder

Geplantes Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) zum 01.01.2024

Kernelemente des WPG

- Wärmeplanung und Wärmepläne
- Einführung einer verpflichtenden und flächendeckenden Wärmeplanung
- Normverpflichtete: Länder (Aufgabenübertragungsverbot, Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG)
- Flächendeckende Wärmeplanung für die Gebiete aller Gemeinden
- Erstellungsfristen in Abhängigkeit von der Anzahl der Gemeindeeinwohner
- Gemeinde > 100.000 Einwohner: spätestens bis 30. Juni 2026
- Gemeinde ≤ 100.000 Einwohner: spätestens bis 30. Juni 2028
- Schaffung eines einheitlichen Rahmens für die Durchführung der Wärmeplanung und für die Darstellung im Wärmeplan
- Auswirkungen auf bestehende oder in der Erstellung befindliche Wärmepläne
- Verknüpfung von WPG und GEG
- Ausbau und Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung

(Verbleibende) Gesetzgebungskompetenz der Länder

- Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die verbindliche Einführung einer Wärmeplanung: Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG (Luftreinhaltung)
- Allgemeines Verhältnis von Bundes- und Landesrecht bei konkurrierender Gesetzgebungskompetenz: Regelung des Art. 72 Abs. 1 GG
- Vorrangiges Zugriffsrecht des Bundesgesetzgebers und Sperrwirkung gegenüber der Landesgesetzgebung bei abschließender Bundesregelung
- Erlöschen der bestehenden Länderkompetenz bei nachträglicher abschließender Regelung durch den Bund
- Ermöglichung abweichender, ergänzender oder konkretisierender Landesregelungen durch sog. Länderöffnungsklauseln
- Grundsätzlich abschließender Charakter der Regelungen zur Wärmeplanung im WPG
- Konsequenz: Gesetzgebungskompetenz der Länder besteht nur, wenn und soweit das WPG einen Regelungsspielraum der Länder ausdrücklich normiert
- Die im WPG enthaltenen Länderöffnungsklauseln ermöglichen allerdings nur eine etwaige Modifizierung der Regelungen des WPG
- Den Ländern kommt hingegen keine Gesetzgebungskompetenz dahingehend zu, bestehende Landesregelungen zur Wärmeplanung zu ändern oder neue landesrechtliche Pflichten zur Erstellung von Wärmeplänen zu schaffen.

## Quelle



Das neue Wärmeplanungsgesetz - Regulationsstrukturen und Umsetzungsaufgaben der Länder, Stiftung Umweltenergierecht, 2023.



# WICHTIGE BEGRIFFE

## Energy Sharing

Beim Energy Sharing wird eigenerzeugte Erneuerbare Energie gemeinschaftlich erzeugt, genutzt und vermarktet. Dafür können sich Bürger\*innen, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen zu Bürgerenergiegesellschaften zusammenschließen und von den Erneuerbaren Energien Anlagen in der Region finanziell profitieren. Die EU hat bereits im Jahr 2019 den Rahmen dafür gesetzt, um Energy Sharing bis Mitte 2021 in den Mitgliedstaaten umzusetzen. In Deutschland fehlen derzeit noch gesetzliche Vorgaben. Die Bundesregierung plant allerdings, zeitnah nachzuziehen.



## Bürgerenergiegesellschaft

§ 3 Nr. 15 EEG - Jede Genossenschaft oder sonstige Gesellschaft, a) die aus mindestens 50 natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern [...] besteht, b) bei der mindestens 75 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die in einem Postleitzahlengebiet, das sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um die geplante Anlage befindet, [...] gemeldet sind, c) bei der die Stimmrechte, die nicht bei natürlichen Personen liegen, ausschließlich bei Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen [...] sowie der kleinen und mittleren Unternehmen [...] oder bei kommunalen Gebietskörperschaften sowie deren rechtsfähigen Zusammenschlüssen liegen, und d) bei der kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält [...].“



## Gemeinsam handelnde Eigenversorger

Ist eine Gruppe von mindestens zwei gemeinsam handelnden EE-Eigenversorgern, die sich in demselben Gebäude oder Mehrfamilienhaus befinden. Der Eigenversorger bleibt im juristischen Sinne ein normaler Endkunde, welcher aber sowohl Energie erzeugt als auch verbraucht. Dies schließt auch die Speicherung und den Verkauf des Stroms in einem lokalen Bereich innerhalb des Gebäudes mit ein. Vorgaben zur Rechtsform oder einem festen Ziel gibt es für gemeinsam handelnde Eigenversorger nicht.



## Erneuerbare Energie Gemeinschaft

Art. 2 Satz 2 Nr. 16 EE-RL - Ist eine unabhängige Rechtsperson, die auf offener, freiwilliger Teilnahme der Anteilseigner/Mitglieder beruht. Es kann sich um natürliche Personen, lokale Behörden bzw. Gebietskörperschaften sowie kleinere und mittlere Unternehmen handeln. Unter den Begriff der EE-Gemeinschaft fällt die Vereinigung nur, wenn nicht vorrangig das Erwirtschaften eines finanziellen Gewinns verfolgt wird, sondern das Ziel, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile herbeizuführen. Außerdem müssen sich die Teilnehmer\*innen alle in der Nähe zu den Projekten befinden.





## AUS DER REGION, FÜR DIE REGION.

**ARGE Netz** ist eine der führenden Unternehmensgruppen erneuerbarer Energieerzeuger aus dem hohen Norden. **Unsere Ziele:** 100 % Erneuerbare, ein Marktdesign für Erneuerbare, Stärkung des Mittelstands und der Bürgerenergie. Wir setzen uns entschlossen für den Ausbau und Erhalt der aus dem Mittelstand generierten Wertschöpfung in Schleswig-Holstein ein.

Gemeinsam mit unseren Tochtergesellschaften bündeln wir Know-How und Kompetenzen aus den wichtigsten Bereichen der Energiewirtschaft. Die ARGE Netz beteiligt sich an innovativen Geschäftsfeldern, die zugleich einen Mehrwert für unsere Region schaffen.

Als regionales Unternehmen setzen wir uns dafür ein, dass Bürgerinnen und Bürger auch zukünftig vom Ausbau Erneuerbarer Energien profitieren können. Wertschöpfung und Beteiligung schaffen Akzeptanz und Begeisterung. Nutzen wir die „Kraft der Gemeinden“ im Zuge der Energiewende.

**4.500 MW** installierte Leistung

**Standorte:** Husum, Berlin

**18.000** Kommanditist\*innen

**420** Gesellschaften

**17** Mitarbeitende



## **WERDEN SIE TEIL** DER ARGE NETZ. DIE WERTE-GEMEINSCHAFT DER ERNEUERBAREN.

01



### **Projekte**

Wir entwickeln Projekte u .a. aus den Bereichen Speicher, Wasserstoff und Elektromobilität.

02



### **Dienstleistungen**

Wir beraten zu energiewirtschaftlichen Fragen, bieten Dialoge, Webinare und Informationen als Hilfestellung für den Erneuerbaren Mittelstand.

03



### **Politische Interessenvertretung**

Wir vertreten die gebündelten Interessen unserer Gesellschafter in Kiel, Berlin und Brüssel.

04



### **Ihr Ansprechpartner**

Frank Mannsbarth  
Leiter Projekte und Vertrieb  
E-Mail: [mannsbarth@arge-netz.de](mailto:mannsbarth@arge-netz.de)  
Mobil: +49 (0)170 - 644 16 98  
Telefon: +49 (0)4841 - 89 44 - 663